

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 52 Abs. 1 GO; Wahlverfahren gem. § 40 Abs. 2 und 3 GO):

- Feststellung des dienstältesten Mitglieds der Vertretung.
- Durchführung der Wahl unter Leitung des dienstältesten Mitglieds.
- Offene Wahl, sofern nicht ein /e Gemeindevertreter/in widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO)
- Gem. § 52 GO kein sogenanntes „gebundenes“ Vorschlagsrecht aufgrund der Sitzzahlen der Fraktionen (Höchstzahlverfahren gem. § 33 Abs. 2 GO), sondern Wahlverfahren nach § 40 Abs. 2 und 3 GO (Meiststimmenverfahren).
- Vorschläge aus der Mitte der Gemeindevertretung; Vorschlagsrecht hat jede/r Gemeindevertreter/in, d.h. mehrere Vorschläge sind möglich.

Variante 1 (Vorschlag mehrerer Kandidaten):

1. Wahlgang: gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhält (gesetzl. Zahl: § 8 GKWG); Mehrsitze (§ 10 GKWG) werden berücksichtigt.

Sonst:

2. Wahlgang („Nachschieben“ oder Auswechseln von Kandidaten nicht zulässig, da *Fortsetzung* der Wahl, also ein in sich geschlossener Wahlvorgang!): gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhält.

Sonst:

3. Wahlgang: Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus 2. Wahlgang; bei Stimmengleichheit Losentscheid zur Teilnahme am 3. Wahlgang. Gewählt ist jetzt, wer die meisten Stimmen erhält;
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl: Losentscheid!

Variante 2: (Vorschlag nur eines Kandidaten):

Im 1. oder 2. Wahlgang: mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter nötig. Es zählen nur Ja-Stimmen (Nein ist wie Enthaltung unbeachtlich!).

Sonst:

Kein 3. Wahlgang, kein Losentscheid; konstituierende Sitzung ist beendet, Wahl wird auf neuer Sitzung *wiederholt* (nicht *fortgesetzt*, daher auf neuer Sitzung neue/r Kandidat/en möglich!).

Nach erfolgter Wahl:

- Vereidigung, Ernennung und Amtseinführung der neugewählten Bürgermeisterin/des neugewählten Bürgermeisters durch das dienstälteste Mitglied der Vertretung.
- Danach Übernahme der Sitzungsleitung durch neugewählte Bürgermeisterin/ neugewählten Bürgermeisters
- Die Verwaltung wird die dazu erforderlichen Unterlagen (Verpflichtung, Ernennungsurkunde pp.) mitführen.

Zu beachten: § 33 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 48, § 52 GO

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)